

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2006

Nr. 2006/2241

Asyl: Schlüsselzahl ab 1. Januar 2007 für die Umverteilung asylsuchender Personen auf die solothurnischen Einwohnergemeinden

1. Feststellungen und Erwägungen

Gestützt auf Ziffer 1 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1042 vom 31. März 1987 sind alle solothurnischen Einwohnergemeinden verpflichtet, asylsuchende Personen aufzunehmen. Die Gemeinden haben die Unterbringung und Betreuung der zugewiesenen Personen zu gewährleisten.

Nach Ziffer 1 des Kreisschreibens vom 27. März 1990 legt der Regierungsrat periodisch die Schlüsselzahl fest, nach der die solothurnischen Einwohnergemeinden asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen im Verhältnis zur Einwohnerzahl aufzunehmen haben.

Gemäss Art. 21 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (SR 142.311) muss der Kanton Solothurn 3.5 % aller Asylsuchenden aufnehmen. Dem Kanton Solothurn werden vom Bundesamt für Migration, BFM, bis Ende 2006 rund 300 Asylsuchende zugewiesen sein.

Die Gesuchszahlen im Jahr 2006 sind gegenüber dem Jahr 2005 stagnierend. Bis Ende 2006 erwartet man gesamtschweizerisch ca. 10'000 Asylgesuche. Bei der Annahme von ebenfalls ca. 10'000 Asylgesuchen für das Jahr 2007 müsste man mit rund 350 Personen für den Kanton Solothurn rechnen (3.5 %). Davon wird ein Anteil der Gestuchstellenden einen Nichteintretensentscheid (NEE) erhalten. Gestützt darauf wird für 2007 von ca. 280 Zuweisungen an den Kanton Solothurn ausgegangen. Bei rund 247'000 Kantonseinwohnern (ohne die Zentrenstandortgemeinden Balm und Oberbuchsitzen) ergibt sich eine Schlüsselzahl von 1000. Den beiden Standortgemeinden werden 75% der Zentrenplätze an das Aufnahmesoll angerechnet.

Sollte sich die Zahl asylsuchender Personen im Jahr 2007 drastisch verändern, müsste der kantonale Zuweisungsschlüssel zwischenzeitlich angepasst werden. Angesichts der Veränderungen, welche gestützt auf die kürzliche Asylgesetzrevision bevorstehen, sind das Amt für soziale Sicherheit und der Verband Solothurner Einwohnergemeinden damit zu betrauen, das jetzige System der Umverteilung asylsuchender Personen zu hinterfragen und allenfalls Änderungen vorzuschlagen.

2. Beschluss

Gestützt auf Ziffer 1 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1042 vom 31. März 1987, bzw. Ziffer 1 des Kreisschreibens vom 27. März 1990

- 2.1 Die Schlüsselzahl für die Umverteilung von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung wird für das Jahr 2007 beibehalten. Nach Massgabe des Kreisschreibens vom 27.03.1990 beträgt die Zuweisung an die solothurnischen Einwohnergemeinden eine Person pro 1000 Einwohner.
- 2.2 Die Mindestzuweisung beträgt zwei Personen pro Einwohnergemeinde, beziehungsweise "Asylkreis".
- 2.3 Das Amt für soziale Sicherheit wird mit der Kontingentsberechnung 2007 für die einzelnen Gemeinden und mit der Zuweisung von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung beauftragt.
- 2.4 Das Amt für soziale Sicherheit wird im Sinne der Erwägungen mit dem Vollzug der Zuweisung und Umverteilung beauftragt. Dem Regierungsrat sind jeweils geeignete Massnahmen vorzuschlagen, falls die Aufnahmepflicht nicht gütlich geregelt werden kann.
- 2.5 Das Amt für soziale Sicherheit und der Verband Solothurner Einwohnergemeinden werden damit betraut, das jetzige System der Umverteilung asylsuchender Personen zu hinterfragen und allenfalls Änderungen vorzuschlagen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Liste Vollzug Umverteilung (Stand 30. November 2006)

Verteiler

Departemente (5)

ASO, Ablage Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl (8)

Amt für öffentliche Sicherheit, Ausländerfragen

Aktuarin Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO

Caritas Schweiz, Wengistrasse 42, 4502 Solothurn

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (125)

Präsidien der solothurnischen Sozialhilfekommissionen (125)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Medien (JAE)